

Kapitel 2: Einführung

4 Erforderliche Akteure

Die Akteure und ihre Kooperation

Transkript:

Um ein Europäisches Mobilitätsprojekt zu organisieren, sind mindestens vier Akteure erforderlich:

eine Entsendende Einrichtung, die das gesamte Projekt verwaltet,

eine Aufnehmende Einrichtung, die Projektteilnehmende in ihrem Land empfängt,

die Nationale Agentur, die für die Durchführung des Förderprogramms im entsprechenden Programmland verantwortlich ist,

und natürlich die Begünstigten - die Teilnehmer eines konkreten Programms im Ausland.

Nach der Bewilligung eines Antrags unterzeichnet die Entsendende Einrichtung zunächst die Finanzhilfvereinbarung mit der Nationalen Agentur.

Während der Umsetzungsphase ist es die Nationale Agentur, die die Entwicklung Ihres Projekts überwacht und der Sie Bericht erstatten müssen.

Die nächste wichtige Akteursgruppe sind die Begünstigten. Und falls diese minderjährig sind, werden auch deren Eltern einbezogen.

Nach der Auswahl geeigneter Begünstigter für die Teilnahme am Mobilitätsprojekt bereitet der entsendende Partner diese auf ihren Auslandsaufenthalt vor, er betreut sie während des Auslandsaufenthaltes, überwacht den Lernfortschritt und wertet die Erfahrung nach der Rückkehr gemeinsam mit den Teilnehmenden aus.

Nach ihrem Auslandsaufenthalt werden die Begünstigten auch in den Prozess der Anerkennung und Validierung ihrer erworbenen Lernergebnisse einbezogen.

Im Ausland gibt es zumindest eine aufnehmende Einrichtung, aber es kann auch eine vermittelnde Einrichtung geben, die geeignete aufnehmende Partner bzw. Praktikumsplätze findet.

In diesem Fall ist die vermittelnde Einrichtung in der Regel auch für die Gesamtverwaltung des Projekts im Ausland verantwortlich.

Entsendende- und aufnehmende- oder vermittelnde Einrichtung unterzeichnen auch ein bilaterales Abkommen, im Falle der Anwendung von ECVET ist dies die Partnerschaftsvereinbarung bzw. das Memorandum of Understanding).

Funded by:

“The European Commission’s support for the production of this publication does not constitute an endorsement of the contents, which reflect the views only of the authors, and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the



Ein weiteres wichtiges Dokument für den Fall, dass die Mobilität nach ECVET- Prinzipien organisiert ist, ist die Lernvereinbarung (Learning Agreement). Sie fasst die zu erwartenden Lernergebnisse zusammen.

Der Begünstigte, die Entsendende- und die aufnehmende Einrichtung müssen sich auf diese einigen, dabei den Hintergrund des Begünstigten berücksichtigen, die Anforderungen aus den Schullehrplänen, aber auch realistische Möglichkeiten im Gastland in Betracht ziehen.

Weitere bilaterale Absprachen und Vereinbarungen zwischen der entsendenden Einrichtung und dem Partner im Ausland beziehen sich auf den Austausch von Dokumenten und Daten über die Begünstigten:

- auf die Organisation des Aufenthaltes
- auf eine Einigung in Finanzfragen
- und das Monitoring, die Überwachung des Mobilitätsaufenthalts
- auf die Bewertung des Aufenthaltes, die Ausstellung des europäischen Mobilitätsnachweises, bzw. die Bescheinigung der Mobilität und auch auf die Verbreitung des Mobilitätsprojekts

Darüber hinaus ist die aufnehmende Einrichtung für einige Aktivitäten in direktem Kontakt mit den Begünstigten und gegebenenfalls der Begleitperson verantwortlich.

Begrüßung; Einführung in die nationalen Gegebenheiten und das Aufenthaltsprogramm; Betreuung, Coaching und Monitoring, sowie die Beurteilung und Bewertung des Aufenthalts und der Leistung der Begünstigten.

Wie all diese Aktivitäten in der Praxis funktionieren, wird später im Kapitel zur Umsetzung beschrieben.

Funded by:

“The European Commission’s support for the production of this publication does not constitute an endorsement of the contents, which reflect the views only of the authors, and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the

